

---

## FORUM

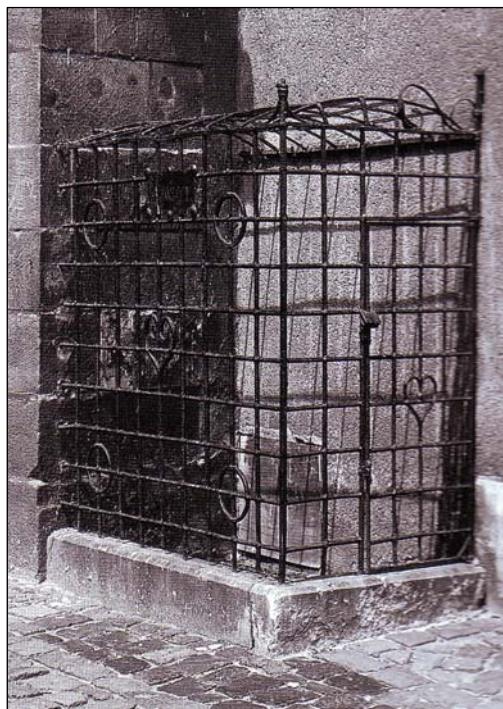
---

STEPHAN ALTENSLEBEN, Rechtsanwalt i. R. (Hof)

**„Die vergessene Welt der Rechtsdenkmäler – Gegenstände, Bilder, Zeichen und Inschriften alten Rechts in Sachsen und anderswo“.**

---

Am 17. 04. 2010 referierte der Jurist STEPHAN ALTENSLEBEN aus Hof in einer digitalen Bildpräsentation über „Die vergessene Welt der Rechtsdenkmäler – Gegenstände, Bilder, Zeichen und Inschriften alten Rechts in Sachsen und anderswo“. Das Land Sachsen – so der Referent – hat mit dem Sachsenspiegel und dem alten sächsischen Recht eine eigene, ehrwürdige Rechtstradition. Da sei es angezeigt, sich auch der sächsischen Rechtsdenkmäler als gegenständlichen Zeugen dieses Rechts zu erinnern, zumal manche von ihnen – weil unerkannt – dem Verfall preisgegeben sind oder in den Depots der Museen ein oft vergessenes Dasein führen. Auch die Denkmalpflege könne sie oft nicht erkennen. Die bei den Museumsbesuchern beliebten gruseligen Folterinstrumente seien oft Fälschungen des 19. Jahrhunderts. Anhand von Beispielen zeigte der Referent Rechtsdenkmäler aus dem Strafrecht, dem Zivilrecht und auch aus dem sich damals entwickelnden öffentlichen Recht:



Fast jedes sächsische Rathaus wies früher eine Gerichtsstube, einen Verkünderker, einen Pranger und ein sogenanntes Narrenhäuschen als Arrestraum auf. Bekannt ist der Narren- oder Prangerkäfig aus dem 17. Jahrhundert am Rathaus von Oschatz (Abb. 1).

Viele Rechtsdenkmäler sind verschwunden, wie das Bild des Leipziger „Pöntermännels“, eines zur Strafe des Säckens<sup>1</sup> Verurteilten, das in einer Kapelle beim Paulinerfriedhof auf dem Weg zur Hinrichtungsstätte am Grimmaer Tor zu sehen war (Abb. 2).

Aber manches ist immer noch neu zu entdecken, z. B. an oder in den Rathäusern von Freiberg (1470-74), Marienberg (1541/1610) und Oederan (1575). Sogenannte Pestsäulen, wie die in Halle von 1455,



---

<sup>1</sup> Das Säcken – eine typische Frauenstrafe – wurde bereits im alten Rom praktiziert. Dabei wurde der Verurteilte zusammen mit Tieren (Schlange, Skorpion, Affe, Hahn, Katze) in einen Sack gesteckt und ins Wasser geworfen, so daß er ertrank. Das „Säcken“ wurde endgültig erst von Friedrich dem Großen (1712-1786) abgeschafft.

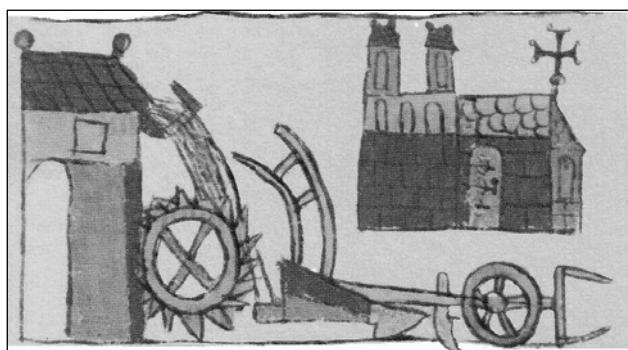
---

## FORUM

---

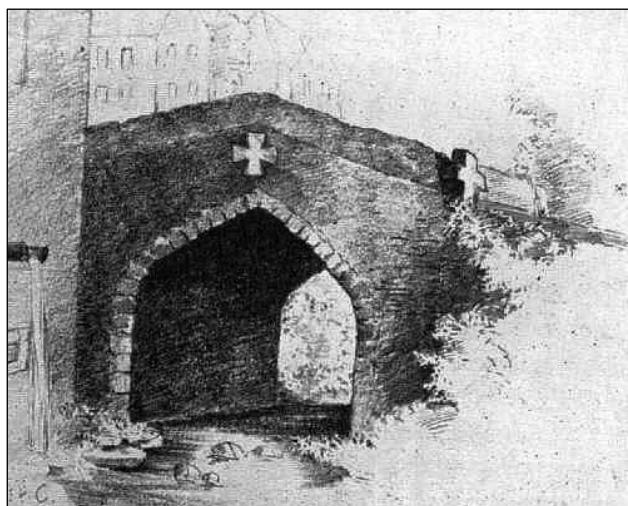
entpuppen sich bei näherem Hinsehen manchmal als sogenannte Beichtmartern oder Betsäulen, an denen die zum Tode Verurteilten nahe der Hinrichtungsstätte die Beichte ablegten. Grenzsteine markierten ursprünglich Gerichtszuständigkeiten, Herrschaftsgebiete und Rechte, wie das Jagd-, das Fischerei- und das Bergrecht. Viele sind bei der Beseitigung von Grundstücksgrenzen und Feldwegen zu DDR-Zeiten verloren gegangen bzw. haben durch die Entfernung von ihrem Standort den zur Deutung notwendigen Zusammenhang verloren. Nach der Entschlüsselung von Buchstaben und Zahlen als Abkürzungen auf sogenannte Wegeverbots- und Straßenbesserungssteinen des 17. Jahrhunderts durch den Referenten, konnte man erkennen, daß sie frühe Verkehrsverbote bzw. Festlegungen der Straßenunterhaltspflicht enthielten. Besonders seltene Rechtsdenkmäler sind z. B. Geleittafeln an Amtshäusern, wo Reisende eine Eskorte zu ihrem Schutz beantragen konnten, Brettmaß-Tafeln an Rathäusern als Vorläufer heutiger DIN-Vorschriften, Wurstmaße im Lebensmittelrecht und Eichkappen im Mühlenrecht zur Festlegung der zulässigen Stauhöhe.

In einer Zeit, in der die meisten Menschen nicht lesen konnten, wurden rechtliche Aussagen und Botschaften über symbolische Bilder und Zeichen vermittelt, wie das Kreuz, die Rose oder die abgeschlagene Hand. Sie waren Zeichen des Rechtsfriedens, der sich aus der mittelalterlichen Gottesfriedensbewegung für bestimmte Orte und Gebäude entwickelte. Auch der Sachsen-Spiegel kennt Friedensbereiche, wie den Kirchen-, den Dorf-, den Pflug-, den Mühlen und den Straßenfrieden, die z.T. in den Bilderhandschriften zum Sachsen-Spiegel dargestellt sind (Abb. 3). Der



Pflugfrieden ist der Schutz der bäuerlichen Geräte auf dem Feld. Es gab aber auch noch andere Bereiche. Sie alle wurden gekennzeichnet. Dementsprechend deutete der Referent verschiedene Steinkreuze und Kreuzsteine neu. Sie sind im Kernbereich des sächsischen Rechts

noch häufig und werden von Forschern seit langem schon dokumentiert. Der Referent hält sie an Wegekreuzungen und Brücken für Zeichen des Straßen- und Brückenfriedens. Vor allem in der Lausitz in der Nähe von Brücken gefundene Kreuze werden Brückenkreuze sein.



Das Brückenkreuz vom Scheitel der alten Göltzschtalbrücke in Auerbach (Abb. 4) hat sich zwar erhalten, steht aber vergessen im Auerbacher Stadtpark. Kreuze mit eingeritzten Waffendarstellungen sind nicht immer Sühnesteine für Totschlagstaten sondern werden Zeichen eines kämpferischen Friedensschutzes sein, wie an kirchlichen Gebäuden und Friedhöfen, z. B. an der Pfarrscheune von Conradsdorf bei Freiberg. An Stadt- und Dorfrändern kennzeichneten sie den Bereich des Stadt- oder Dorffriedens. Da Schwert, Beil oder Rad Strafvollzugsgeräte und

schen Friedensschutzes sein, wie an kirchlichen Gebäuden und Friedhöfen, z. B. an der Pfarrscheune von Conradsdorf bei Freiberg. An Stadt- und Dorfrändern kennzeichneten sie den Bereich des Stadt- oder Dorffriedens. Da Schwert, Beil oder Rad Strafvollzugsgeräte und

---

## FORUM

---

Zeichen der Gerichtsbarkeit waren, könnten sie mit Strafen für Leib und Leben drohen. Standen die Kreuze in der Stadt oder im Dorf, sind sie möglicherweise Gerichtssteine. Das Steinkreuz mit dem eingeritzten Schwert, mit der nach unten zeigenden Spitze, in Clausnitz bei

Mittweida, das ehemals am Anger stand (Abb. 5), wird der Dorfgerichts- und Schwurstein sein. Auf Kreuze und den Knauf eines in die Erde gesteckten Schwertes wurde dabei die Hand gelegt. Der Clausnitzer Stein vereint beides. Kreuze als Grubenfeldab-



grenzungen (Verstufungszeichen – Abb. 6) oder auf sogenannte Erbbereiten-Tafeln, wie sie im sächsischen und thüringischen Altbergbau vorkommen, sind ursprünglich als Zeichen des Bergfriedens zu verstehen. Anhand von Darstellungen an Kirchen erläuterte der Referent die Vorstellungswelt der kirchlichen Gottesfriedensbewegung

und die sich daraus entwickelnden verschiedenen Rechtsfriedensbereiche, bei der Rose und Rosette als Zeichen des friedengebietenden Christus bis in die Rechtsprechung hinein eine wichtige Rolle spielten. Bilder von Händen, die abgeschlagen werden, erinnern an die Strafe des Handabschlagens als der im Mittelalter häufigsten Strafe für Friedensstörungen (vorsätzliche Tötung ausgenommen). Das Zwickauer und das Peniger Gerichtsbild (Abb. 7) sind ein-

drucksvolle, ja einzigartige Beispiele für den besonders geschützten Bereich des Gerichts bzw. des Rathauses. Auf dem Peniger Bild von 1717, das nach der Wende wieder im Rathaus aufgehängt wurde, steht:

*Hüte dich, schlage nicht,  
denn das Schwert richtet dich.*

*Schlägest du mit Unbedacht  
So wirst du um deine Hand gebracht.*

Neben der Warnung vor Friedensstörungen im Rathaus zeigt es die Aufteilung der Gerichtszuständigkeit zwischen der Stadt Penig (Gerichtsbarkeit) und den GRAFEN VON SCHÖNBURG (Strafvollstreckung).

Das Streben nach gesellschaftlichem Frieden durch die Rechtsprechung, der auch nach dem Erlass des ewigen Reichslandfriedens im Jahre 1495



## FORUM



durch Kaiser MAXIMILIAN noch nicht sofort überall wirksam war, führte zu zahlreichen die Richter ermahnen Inschriften als Zitate aus der Bibel, der antiken Literatur oder den mittelalterlichen Rechtsbüchern. Sie befassen sich mit dem richterlichen Selbstverständnis und den Anforderungen an die richterliche Tätigkeit. Die Vervollständigung eines Inschriftenfragments aus dem Marienberger Rathaus (Abb. 8) durch den Referenten ergab ein Zitat aus der Sachsenspiegelglosse, wonach Gott in der Gerichtsverhandlung anwesend ist und sich dabei ein Urteil über den Richter bildet. Es ist das einzige bekannte. Das Zitat hat sich auch in Bildern niedergeschlagen, z. B. in ULRICH



TENGLERS Layenspiegel von 1512 (Abb. 9). Nach der Rechtslehre der Scholastik wird der Richter in Gottes Namen tätig und wird für ein falsches Urteil von Gott streng bestraft. Das Gericht ist Gottes Gericht auf Erden. Das Bild Christi mit der Dornenkrone aus der Legende vom Schweißtuch der Veronika aus dem Zwickauer Rathaus (1479) – heute im Museum Prieschäuser – zeigt eher den leidenden als den richtenden Christus (Abb. 10). Wahrscheinlich sollte den Richtern an seinem Beispiel vor Augen geführt werden, wie ein Mensch unter einem Fehlurteil zu leiden hat; denn das Bild illustriert die am meisten verbreitete mittelalterlichen Rechtsinschrift: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muß sie hören alle bede“ o. ä., die aus GOETHES „Aus Dichtung und Wahrheit“ als Inschrift im Frankfurter Rathaus bekannt ist. Als Grundsatz des rechtlichen Gehörs hat sie heute Verfassungsrang. Wie der Referent zeigte, kann die Rekonstruktion und Interpretation von Inschriften zur Entdeckung von Rechtssprechungsarten führen, wie die Gerichtsstube im Marienberger Rathaus, ein sächsisches Gerichtshaus in Altenburg und das Berggericht in Goldkronach im Fichtelgebirge. Biblische Bilder vom Jüngsten Gericht, vom salomonischen Urteil und der Susanna im Bade sind Gerichtsbilder, die in Gerichtsstuben hingen. Sie sollten die Richter zu gerechtem Urteil, zu sorgfältiger Beweiserhebung und Beweiswürdigung anhalten.

---

## FORUM

---

Darstellungen an Rathäusern zeigen oft Gerichts- und Amtspersonen, wie Richter, Gerichts- bzw. Stadtknechte oder Bürgermeister, aber auch die vom Bösen besessenen Straftäter und Ordnungsstörer, z. B. den Verurteilten und zwei Gerichtsknechte an der Prangersäule des Rathauses von Oederan (Abb. 11).



Das zeigt der Vergleich mit bildlichen Darstellungen der Verurteilung und Hinrichtung JESU, die man im Mittelalter und in den nachfolgenden Jahrhunderten als Teile des Gerichtsverfahrens begriff und die man entsprechend damaliger Realität darstellte. Der Kopf des bärigen Mannes mit Helm am Verkünderker

des Freiberger Rathauses (Abb. 12) ist deshalb nicht KUNZ VON KAUFFUNGEN, wie immer behauptet wird, sondern der Freiberger Gerichts- oder Stadtknecht, der für die Verkündung des Urteils zuständig war. Als solcher tritt er auch an anderen Rat- und Amtshäusern auf, zumal der Erlaß von „Polizeyordnungen“ ab dem späten 15. Jahrhundert eine Art Verwaltungsstrafrecht ohne Gerichte schuf, durch das Gerichts-, Lands- und Stadtknechten weitere Aufgaben zufielen, die dem Amt eine größere Bedeutung verliehen und die Ausbildung von Hierarchien mit Hauptleuten an der Spitze verstärkten. Mit dem Bild zweier bewaffneter Gerichtsknechte, die einen sich wehrenden Bergknappen verhaften, präsentierte der Referent eine seltene Szene eines



Berggerichtsprozesses aus dem *Liber Metallorum* von 1590 (Abb. 13). Erstmals gezeigt wurde auch das Bild der Gerichtslade des Erbrichters JOHANN ADOLPH WIELAND aus Kemtau/Erzg. (Ende 17./Anfang 18. Jahrhundert), aus dem Bestand des Schloßbergmuseums Chemnitz (Abb. 14).



Im 16. Jahrhundert ist der Glaube der Menschen an den Teufel und seine Gehilfen, die Geister und Dämonen, noch ungebrochen. AGRICOLA behandelt die Berggeister unter dem Begriff „Dämonen“ in

seinem Werk *De animantibus subterraneis liber* (Die Lebewesen unter Tage) von 1549. Da sie die Menschen nicht nur zu bösem Tun und Gesetzesbruch verführen, wie man auf der 10-Gebote-Tafel LUCAS CRANACHS d. Ä. von 1516 aus dem Wittenberger Rathaus sehen kann, sondern sie auch in der Hölle martern, dienen sie als tierähnliche, tierisch-menschliche, geistartige oder groteske Wesen an städtischen, ländlichen und wirtschaftlich genutzten Gebäuden, auch im Bergwerk, der Warnung vor Hausfriedensbruch, Raub, Diebstahl, Körperverletzung,



---

## FORUM

---

Totschlag usw. Beispiele im Altbergbau finden sich z. B. in der Grube „Weißer Hirsch“ bei Schneeberg, in einem alten Bergwerk in Dippoldiswalde zusammen mit dem Kreuz als weiterem Schutzzeichen (Abb. 15) oder in der belgischen Kalksteingrube „Petit Lanaye“ in Laag-Caestert, südlich Maastricht. Besonders häufig sind sie an Gerichtsorten, wie Rathäusern, Gerichtshäusern oder Prangern, wo sie Straftäter und Ordnungsstörer abschrecken und ihnen drohen. Mit der Aufklärung im 18. Jahrhundert und dem Wandel der Vorstellung vom Teufel verlieren die Dämonenbilder Ihren Schrecken, um schließlich am Ende des Alten Reiches aus offiziellen Darstellungen ganz zu verschwinden. Nur in der Volkskunst und im ländlichen Bauwesen halten sie sich noch bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts.



Eine entsprechende Arbeit des Referenten über Schutzzeichen, Friedenszeichen und Rechtssymbole mit weiteren entdeckten Rechtsdenkmälern wird in Buchform veröffentlicht werden.